Nr. 273. — 4. Jahrgang. Donnerstag, 20 November 1884.

Chemnitzer Anzeiger und Stadtbote.

Unparteiisches Tageblatt für Chemnitz und Umgegend

besonders für die Vororte: Altchemnitz, Altendorf, Bernsdorf, Borna, Ebersdorf, Furth, Gablenz, Glösa, Helbersdorf, Hilbersdorf, Kappel, Neustadt, Schönau.

Die Abonnenten erhalten mit dem Anzeiger allwöchentlich **3 Unterhaltungs-Blätter,** sowie das 8seitige, reichillustrirte humoristische **Anzeiger-Bilderbuch.**

Abonnementsbestellungen, vierteljährl. 150 Pf. (Zuz. 40 Pf.), monatl. 50 Pf. (Zuz. 15 Pf.), nehmen an die Verlagsexpedition und Ausgabestellen in Chemnitz und obigen Vororten. Außerhalb dieser Orte kann der Anzeiger nur bei den Postanstalten — Postzeitungs-Liste 7. Nachtrag Nr. 1059 — bestellt werden. In Oesterreich-Ungarn ist der Chemnitzer Anzeiger zum Abonnementspreise von vierteljährlich 1 Gulden 41 Kr., monatlich 47 Kr. (exkl. Agiozuschlag) durch die Postanstalten zu beziehen.

Insertionspreis: die schmale (1spaltige) Korpuszeile oder deren Raum 15 Pfennige. — Unter Eingesandt pro Zeile 30 Pfennige. — Auf große Annoncen und Wiederholungen Rabatt. — Annoncen-Annahme für die nächste Nummer bis Mittag. — Ausgabe jeden Wochentag Nachmittag **Annoncenbestellungen** von auswärts wolle man den Insertionsbetrag stets beifügen (kleinere Beträge in Briefmarken) je 8 Silben der gewöhnlichen Korpusschrift bilden eine Zeile und kosten 15 Pfennige.

Verlags-Expedition: **Alexander Wiede,** Buchdruckerei, Chemnitz, Theaterstraße 48 (ehemaliges Bezirksgericht, gegenüber dem Kasino).

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit von § 47 des Statuts der Ortskrankenkasse für die Metallarbeiter und Maschinenbauer die Vertreter der Kassenmitglieder und Arbeitgeber zur Generalversammlung bestimmt worden sind, werden diese Vertreter behufs Wahl des Kassenvorstandes hiermit zur Generalversammlung auf

Donnerstag den 27. November l. J., Nachm. 3 Uhr

im Saale des Gasthauses „zur Linde" eingeladen.

Die Liste der Vertreter zur Generalversammlung liegt zur Einsicht der Betheiligten im Rathhaus (links 2 Treppen, Zimmer Nr. 60) aus.

Chemnitz, am 18. November 1884.

Der Rath der Stadt Chemnitz.
André, Dr., Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Es ist vorgekommen, daß Personen, welche von dienstthuenden Polizeibeamten auf der Straße wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen gegen straßenpolizeiliche Vorschriften angehalten und zur Nennung ihres Namens, bezw. zum Ausweis über ihre Persönlichkeit aufgefordert worden sind, dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, und daß insbesondere Geschirrführer eine derartige Auskunft unter Verweisung auf das an dem Geschirre befindliche Wagenschild verweigert haben.

Da in solchen Fällen der Polizeibeamte, um die vorschriftsmäßige Anzeige erstatten zu können, Namen und Wohnung der betreffenden Person kennen muß, nachträgliche Erörterungen zur Ermittelung dieser Verhältnisse aber nicht immer ohne Weiterungen angestellt werden können, und namentlich die Persönlichkeit des Geschirrführers aus dem Wagenschild sich nicht ergiebt, so bleibt dem Polizeibeamten nichts übrig, als daß er, seiner Instruktion gemäß, den Betroffenen dem Polizeiamt oder der nächsten Polizeiwache, und zwar im ferneren Weigerungsfalle zwangsweise, zuführt.

Es liegt auf der Hand, daß sich auf diese Weise die Betroffenen durch ihre Weigerung, den Namen zu nennen, Unannehmlichkeiten bereiten, welche mit dem ursprünglichen Anlaß zum polizeilichen Einschreiten in keinem Verhältniß stehen, auch um so leichter vermieden werden können, als die Nennung des Namens ihnen keine Schwierigkeiten bereitet. Setzen die Betroffenen ihre Weigerung soweit fort, daß sie sich zum thatsächlichen Widerstand hinreißen lassen, so sind die dadurch für dieselben erwachsenden Nachtheile natürlich um so größer.

Das Polizeiamt sieht sich daher veranlaßt, hiermit öffentlich darauf hinzuweisen, daß alle Diejenigen, welche in der angegebenen Art die Durchführung der zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ertheilten Anordnungen zu vereiteln suchen und erschweren, sich die nachtheiligen Folgen ihres Gebahrens selbst zuzuschreiben haben, indem die Schutzmannschaft zur strengen und entschiedenen Durchführung dieser Anordnungen angewiesen ist.

Chemnitz, am 18. November 1884.

Das Polizeiamt.
Siebdrat.

Bekanntmachung über in hiesiger Stadt verübte Diebstähle.

Es wurden gestohlen am 13. Oktober aus einem Hause an der Poststraße: ein dunkelgrauer Stoffrock mit schwarzem Futter, schwarzen Hornknöpfen und Stoffhenkel, gez. „Rosenkranz"; am 15. Oktober aus einem Saale an der Stollbergerstraße: ein blauseidner Chenillieshawl; am 17. Oktober aus einem Laden am Neumarkt: ein Briefbeschwerer von gelbem Metall, einen Ochsen darstellend, am 18. Oktober aus einem Hause an der Zimmerstraße: 2 rothe, schwarzgestreifte Pferdedecken und ein dunkelblauer, abgetragener Winterüberzieher mit schwarzem Futter; am 24. Oktober aus einem Hofe an der äußeren Rochlitzerstraße: eine lichtgraue Stoffhose; aus einem Restaurant an der Theaterstraße: ein dunkler, olivenfarbiger, glatter Winterüberzieher mit grau und braun kleinkarrirtem Leib- und schwarz- und blaugestreiftem Aermelfutter, hellblauen Barchenttaschen und Kettchenhenkel; am 25. Oktober aus einem Hause an der Annabergerstraße: ein graues Tuchjacket und eine dunkelblaue, gerieste Weste; am 26. Oktober aus einem Restaurant an der inneren Klosterstraße: ein dunkelblauer, glatter Winterüberzieher, mit grünlichem, buntgestreiftem, baumwollenem Futter und Kettchenhenkel; aus einem Hause an der Marienstraße: ein weißleinenes, E. G. gez. Frauenhemd; am 28. Oktober von einem Wagen auf der unteren Brückenstraße: 5 blaue und drei Weiße, L. H. gez. Mannsschürzen, 1 weißleinenes, L. H. gez., und 2 graue Barchenthemden und 2 Paar grauwollene Socken; aus einem Hause an der äußeren Dresdnerstraße: ein brauner Frauenregenmantel; am 30. Oktober aus einem Hause an der Lohgasse: ein graubrauner und ein roth- und schwarzkarrirter Flanellrock; am 3. November aus einem Stalle an der Leipzigerstraße: ein lebendes, weißes Kaninchen, Angorarace; aus einem Hause der neuen Dresdnerstraße: ein großes schwarzwollenes Tuch mit gelber Kante; aus einem Restaurant an der alten Dresdnerstraße: ein dunkler, rothgespritzelter Sommerüberzieher mit schwarzem Leib- und Aermelfutter; aus einem Restaurant am Neustädter Markt: ein schwarzblauer, diagonalgestreifter Winterüberzieher mit schwarzem Leibfutter und zusammengenähtem Henkel; aus einem Restaurant am Getreidemarkt: ein dunkelblauer, diagonalgestreifter Gehrock mit schwarzem Leib- und gestreiftem Aermelfutter; aus einem Hause an der Sonnenstraße: eine silb. Zylinderuhr mit Sekunda; aus einem Restaurant an der Sonnenstraße: ein dunkelgrauer, gerieter Winterüberzieher, einreihig, mit Lederhenkel; am 5. November aus einem Restaurant an der Langestraße: ein grauer Sommerüberzieher von gewendetem Stoff mit schwarzem Futter; am 6. November aus einem Laden an der äußeren Rochlitzerstraße: ein Paar kalblederne, vorgeschuhte Halbstiefel mit neuen Sohlen und Eisen; von einem Wagen auf der Brauhausstraße: eine 4½ Meter lange Vorspannkette; am 7. November aus einem Restaurant an der Königstraße: ein dunkelblauer Sommerüberzieher mit Sammetkragen und überzogenen Knöpfen; am 8. November aus einem Hause an der Zwickauerstraße: eine Hose und eine Weste von schwarzem, braunmelirtem Stoff, die Hose mit blauem Atlaszwickel, gez. J. A. Porcho; am 8. November aus einem Hause am Johannisplatz: ein dunkler, roth und blau kleinkarrirter Rock mit schwarzem Zanellafutter, hellgestreiftem Aermelfutter und Henkel mit Namen Oelmann versehen; am 9. November von einer Ladenthür an der unteren Brückenstraße: ein dunkler, diagonalgestreifter Winterüberzieher mit schwarzem Futter; am 11. November aus einem Hause an der Peterstraße: ein olivenfarbiges Frauenjacket mit hellblauem Futter, Sammetaufschlägen und Bündchen und grünlichen Metallknöpfen; aus einem Hause der Klosterquergasse: eine blaue gezackte Tricottaille mit blauen Knöpfen; am 13. November aus einem Hause der unteren Brückenstraße: ein roth- und weißkarrirter Bettüberzug; von einer Ladenthür an der äußeren Johannisstraße: ein Paar mit Lackleder besetzte Frauenschuhe zum Schnüren, darüber Klappe zum Knöpfen; von einem Wagen auf der Brüdergasse: ein Packet mit 12 Paar Handschuhen; am 15. November aus einem Hause der Zwingergasse: ein Paar kalbslederne, vorgeschuhte Schaftstiefel mit Doppelsohlen und ungeschwärzten Schäften.

Zur Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände und Ermittelung der Diebe wird dies hiermit bekannt gemacht.

Chemnitz, am 17. November 1884.

Das Polizeiamt.
Siebdrat.

Donnerstag den 20. November 1884 von Vormittags 9 Uhr an sollen im Auktionslokale des hiesigen Justizgebäudes eine gr. Partie Porzellanwaaren, 1 Milchtransportwagen, Taschenuhren, 1 Regulator 1 Waschtisch, 2 Schreibsekretäre, 1 Ruhestuhl, 9 Sophas, 6 Kleiderschränke, 2 Kommoden, 1 Sessel, 2 Spiegel, Tische, Betten, 4 Kleidersekretäre, 2 Prachtsäbeln, 1 Reifenbiegmaschine, 1 Bohrmaschine, 1 Nähmaschine, 1 Bandsäge, 1 Faktorwagen, 200 Fl. Roth- und Weißweine, Bilder, 4 Zuglampen, Vorhänge, 48 Stück Biergläser, 1 Kopirpresse, 1 Dekorationsbuch rc. gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung gelangen.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts Chemnitz.
Gerber.

20. öffentliche Sitzung der Stadtverordneten
Chemnitz, am 20. November 1884 Abends 6 Uhr.

Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mittheilungen. 2. Berichte des Finanzausschusses über: a. den Rathsbeschluß, die Erwerbung des fiskalischen Küchwaldes betr.; b. Arealverkauf an Herrn A. Gerstäcker hier; c. den Rathsbeschluß, der Chemnitzer Wirkschule eine jährliche Subvention von 600 Mark zu gewähren; d. den Rathsbeschluß, ein Arealstück an der Zwickauerstraße an Herrn Hoffmann für 150 Mark zu verkaufen. 3. Berichte des Kontrolausschusses über: a. die Rechnung der verschiedenenen Einnahmen und Ausgaben auf das Jahr 1883; b. die Rechnung der allgemeinen Versorghausskasse auf das Jahr 1883; c. die Rechnung der Hausindustriekasse des Versorghauses auf das Jahr 1883; d. die Rechnung der Sparkasse auf das Jahr 1883; e. die Rechnung der bei der Sparkasse erzielten Ueberschüsse auf das Jahr 1883. 4. Berichte des Verfassungsausschusses über den Rathsbeschluß, für das Polizeiamt eine neue Registratorenstelle zu gründen.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.
Rechtsanwalt Dr. Enzmann.

Tageschronik.

20. November.

3497. Vasco de Gama umschifft die Südspitze von Afrika.
1626. Graf Ernst von Mannsfeld †.
1714. Karl XII. erneuert den Krieg in Deutschland.
1815. Zweiter Pariser Friede.

Telegramme des Chemnitzer Anzeigers.

Vom 18. November.

Berlin. In der gestrigen Bundesrathssitzung hat Baiern für den bekanntlich abgelehnten Antrag Windthorst gestimmt.

Berlin. Die gestrige Konferenzsitzung ist wegen noch weiterer Vorbereitung des für die Sitzung erforderlichen Materials ausgefallen.

Haag. In der zweiten Kammer wurde statt des bisherigen liberalen Präsidenten ein Kandidat der Anti-Liberalen mit 41 gegen 38 Stimmen zum Präsidenten gewählt.

Paris. Die Tonkin-Kommission wählte heute die Dokumente aus, die als Anhang zum Bericht erscheinen sollen. — Die Zollkommission beschloß mit 6 gegen 5 Stimmen, die Zollerhöhung auf Getreide im Prinzip anzunehmen. — Die Münzkonferenz ist auf Antrag Italiens auf den 15. Januar erschoben worden.

Paris. Gestern haben hier 36 Todesfälle, 11 in der Stadt und 25 in den Hospitälern, stattgefunden. Heute, von Mitternacht bis Mittag, sind 20 Cholerafälle, wovon 5 in der Stadt und 15 in den Hospitälern, vorgekommen.

London. Der „Times" wird aus Fu-tschau gemeldet, daß die dort wohnenden Engländer sich beunruhigt fühlen durch die Verstärkung der französischen Flotte, während England nichts thut, um auch die Zahl der englischen Schiffe zu vermehren. Die Forts am Minflusse sind jetzt stärker als vor dem französischen Angriffe, allein die Feigheit der chinesischen Soldaten und Offiziere kann alle Veranstaltungen zunichte machen.

London. In einer Versammlung der Konservativen beider Häuser des Parlaments wurde beschlossen, die Wahlreformbill anzunehmen, vorausgesetzt, daß die Regierung sofort eine beide Theile befriedigende Bill wegen Neuvertheilung der Wahlkreise einbringt. Damit ist der Konflikt zwischen dem Hause der Gemeinen und den Lords beendet.

Madrid. Die Eröffnung der Cortes ist auf den 15. Dezember festgesetzt. — Anlangend die mit Frankreich wegen Marokkos bestehenden, sachlich wenig erheblichen Differenzen werden zu deren Beseitigung Vertreter Spaniens und Frankreichs in Marokko mit einander in Verbindung treten.

Moskau. In der Kadettenschule zu Woronesh entstand eine Meuterei. Dieselbe wurde zuerst auf politische Hetzereien zurückgeführt, weil angeblich gleichzeitig Unruhen in der dortigen Realschule und im geistlichen Seminar vorgekommen sein sollten. Später wurde jedoch festgestellt, daß der Widerstand der Kadetten durch das brutale Benehmen eines Kapitäns hervorgerufen worden war, welcher von den aufgeregten Kadetten thätlich mißhandelt wurde.

5. Klasse der 106. Königl. Sächs. Landes-Lotterie.

15. Ziehungstag: Mittwoch, den 19. November 1884.

5000 Mk. auf Nr.: 69570 84647.

3000 Mk. auf Nr.: 1875 3004 3273 4800 7644 11579 14085 15825 22575 22673 26036 26506 27889 28347 33127 36638 45022 46298 47280 48900 52258 52377 55784 57991 59429 61814 65641 66531 72169 74407 77376 77980 78045 79699 84197 88409 92147 97211 99904.

1000 Mark auf Nr.: 604 3141 18791 19566 20006 22.60 25679 27221 28215 29504 29714 30555 32635 37553 38636 43578 47692 49525 49648 52696 66944 68001 68499 72408 73192 82764 83012 83775 85620 87649 90319 92317 95234 98398.

Das Duell in der österreichischen Armee.

In einer der Sitzungen der österreichischen Delegation kam auch das Duell in der Armee zur Sprache. Der Gegenstand wurde angeregt von einem katholischen Geistlichen, dem bekannten Pater Greuter aus Tirol.

Greuter wies auf zwei Fälle hin, in denen zwei Offiziere aus Tirol, davon einer Reserveoffizier und Mitglied des studentischen Korps „Austria" in Innsbruck war, durch ein Ehrengericht deshalb zum Verlust ihrer Charge verurtheilt wurden, weil sie sich nicht entschließen konnten, ein Verbrechen zu begehen und Satisfaktion für eine zugefügte Beleidigung nicht im Wege des Zweikampfes fordern wollten. „Wie ist nun ein solcher Beschluß mit anderen Staatsgrundgesetzen zu vereinbaren? Das Duell ist einmal uns Katholiken durch das Konzil von Trient bei Strafe der Exkommunikation verboten. Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes hat der katholischen Kirche die vollste Freiheit zuerkannt.

„Bei der Verhandlung wurde von den Herren Offizieren gesagt, wenn Offiziere sich mit einander schlagen, so schließen sie sich ins Zimmer ein und Niemand erfährt etwas davon. Ist das wirklich ein Ehrenhandel, so scheue man nicht die Oeffentlichkeit; ins Zimmer schließen sich Leute ein, die ein Verbrechen begehen, Falschmünzer, Anarchisten rc. Ich erkläre das nicht für Muth, sondern für eine Feigheit! Wenn man einmal glaubt die Sache auf blutige Weise durchführen zu müssen, so soll man es auf offener Straße thun. Ich hätte nicht den Muth, einen Kameraden, der in Kriegszeiten mir in allen Gefahren zur Seite stehen soll, in Friedenszeiten wegen einer Lappalie zusammenzuschießen. Das Blut und Leben eines Menschen ist von unberechenbarem Werthe, namentlich aber Blut und Leben eines Soldaten. Dabei hat auch der Steuerträger etwas mitzureden. Ich möchte die hohe Kriegsverwaltung fragen: Was giebt es denn für ein Gesetz, welches den § 427 des Militär-Strafgesetzes aufgehoben hat, wonach Jeder der zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert und der auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, das Verbrechen des Zweikampfes begeht? Giebt es kein solches Gesetz, dann ist die Militär-Autorität berufen, in ihren Schulen andere Begriffe von Ehre zu verbreiten. In Innsbruck aber wird Tag für Tag gelehrt, daß keiner von der „Austria" Offizier werden könne, weil er das Duell verweigert. Diese Lehren halten wir für sehr gefährlich."

Der Reichs-Kriegsminister Graf Bylandt-Rheidt erwiederte darauf: Im Allgemeinen kann ich nur bemerken, daß nicht nur das Gesetz, sondern wohl auch ein Jeder von uns das Duell perhorreszirt. Aber es ist eine auf gewissen Ansichten und vielleicht auch auf Vorurtheilen basirte Thatsache, daß das Duell eben nicht hinanzuhalten ist. Es ist allerdings richtig, daß § 427 unseres Strafgesetzes das Duell als eine strafbare Handlung qualifizirt. Allein, gerade aus dem, was der Herr Delegirte Greuter vorgelesen hat über die Zusammensetzung des Ehrenrathes und über den Wirkungskreis desselben, geht hervor, daß er eben zur Beurtheilung jener Fälle berufen ist, welche nach den Ansichten des Offizierskorps nicht von strafgerichtlichem Standpunkte geahndet werden können, sondern wo das Gefühl entscheidet. Die Entscheidungen der Ehrenräthe sind keine Urtheile, es sind Beschlüsse, basirt auf jenen Anschauungen, welche im Offizierskorps diesfalls existiren. Um nun hier einen Umschwung herbeizuführen, müßten nicht nur sämmtliche Offiziere der k. k. Armee, sondern auch alle Offiziere der anderen europäischen Staaten von den gleichen Ansichten ausgehen und sich zu den Anschauungen des Herrn Delegirten Greuter bekennen. (Heiterkeit.) Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß der Offiziere, das heißt, die Offiziere erklären, daß sie mit einem Manne, der solche Ansichten hat, nicht dienen wollen. Wenn nun das Offizierskorps des Tiroler Jäger-Regiments erklärt, mit diesem oder jenem Offizier nicht mehr dienen zu wollen, so kann man diesen Mann dem ganzen Offizierskorps nicht aufdringen, oder man muß sämmtliche Offiziere dieses Regiments versetzen lassen, in welchem Falle dann der Betreffende allein im Regimente bliebe. (Heiterkeit.)

Der Delegirte General v. Latour bemerkte schließlich gegen Greuter, dieser möge doch den allgemeinen Anschauungen im Offizierkorps Rechnung tragen. „Ich glaube, daß auch der hochwürdige Stand, dem der Herr Delegirte angehört, für sich gewisse Bestimmungen in Anspruch nimmt, in die wir uns nicht hineinmengen. Ich glaube, es wäre aber auch andererseits angezeigt, daß der hochw. Herr Delegirte Dasjenige, was in den Offizierskorps der ganzen Armee maßgebend ist, auch hinnimmt und mit einer gewissen Duldung trägt."

Politische Rundschau.

Deutsches Reich. Ueber die im Auswärtigen Amte bevorstehenden Personal-Veränderungen enthält die „Magdeb. Ztg." das Folgende: Geh. Rath Busch wird an Stelle des Herrn v. Philippsborn Gesandter in Kopenhagen. Das Amt des Unterstaatssekretär übernimmt interimistisch Graf Herbert Bismarck unter Beibehaltung seines Gesandtschaftspostens im Haag. Die jetzige handelspolitische Abtheilung im Auswärtigen Amte leitet an Stelle des Herrn v. Jordan, der zur Zeit in London ist, Herr v. Kusserow. Da nun wahrscheinlich weder Herr v. Jordan noch der ebenfalls wegen Krankheit beurlaubte Herr v. Bojanowski wieder in das Auswärtige Amt aktiv eintreten werden, so sind für die beiden Abtheilungen, welche aus der jetzigen „zweiten" hervorgehen sollen, zwei neue Ministerialdirektoren zu ernennen. Man glaubt vielfach, daß aus der neuen handels- und kolonialpolitischen Abtheilung allmählich ein selbständiges, vom Auswärtigen Amt losgelöstes Reichs-